

## **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)**

vom \_\_\_\_\_

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Gemeindegesetz (sGS 151.2<sup>1</sup>), Art. 20 ff. Strassengesetz (sGS 732.1<sup>2</sup>) sowie Art. 9 der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27. November 2011 als Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Abstellen von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund.

Abstellen von Fahrzeugen

#### Art. 2

<sup>1</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 auf öffentlichem Grund kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup> Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugen benutzt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.

### **II. Bewirtschaftung**

Bewirtschaftungssysteme

#### Art. 3

<sup>1</sup> Parkplätze und Parkfelder können mittels Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Es können Park-and-Ride-Anlagen bezeichnet werden.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2 vom 21.04.2009

<sup>2</sup> sGS 732.1 vom 12.06.1988

Weisse Zone

Art. 4

<sup>1</sup> In dem als „Weisse Zone“ bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkten Dauer gestattet.

<sup>2</sup> In der Weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht.

Blaue Zone

Art. 5

<sup>1</sup> In dem als „Blaue Zone“ bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.

<sup>2</sup> Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

Erweiterte Blaue Zone

Art. 6

a) Grundsatz

<sup>1</sup> In dem als „Erweiterte Blaue Zone“ bezeichneten Gebiet gelten die Vorschriften über die blaue Zone, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren unterteilt.

b) Bewilligungen

Art. 7

<sup>1</sup> Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Bewilligungen werden an Anwohnende, Pendlerinnen und Pendler sowie Besuchende abgegeben.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

c) Anwohnende

Art. 8

<sup>1</sup> Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zonen wohnen und in ihrem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren. Den Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, die ein Fahrzeug gemäss Art. 1 wie Fahrzeughaltende nutzen. Die Bewilligung ist auf den Wohnsektor beschränkt.

<sup>2</sup> Den Anwohnenden gleichgestellt sind geschäftsführende Personen in dem Sektor, in welchem der Betrieb seinen Standort hat. Pro berechtigten Betrieb wird in der Regel eine Bewilligung ausgestellt.

d) Pendlerinnen und  
Pendler

Art. 9

Als Pendlerinnen und Pendler gelten fahrzeugführende Personen, welche:

a) nicht im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen, aber im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren.

b) im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und zusätzlich in anderen Sektoren als dem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren.

e) Besuchende

Art. 10

Besuchende können Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone beziehen.

f) Privilegierung

Art. 11

<sup>1</sup> Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohnende fehlen, können Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das dauernde Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 nur Anwohnenden und allenfalls deren Besuchenden bewilligt wird.

<sup>2</sup> Das Parkieren über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus ist in diesen speziell gekennzeichneten Gebieten nur mit besonderer Bewilligung für Anwohnende und deren Besuchende zulässig.

### III. Dauerparkieren

Art. 12

<sup>1</sup> Das dauernde Abstellen von Fahrzeugen tagsüber oder nachts auf öffentlichem Grund, ausgenommen Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder, bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund in der Altstadt sowie in Wohnquartieren.

<sup>4</sup> Gebührenpflichtig sind die Fahrzeughaltenden oder gegebenenfalls die Fahrzeugführenden, die das Fahrzeug wie Haltende nutzen.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tage ab Rechtskraft zu bezahlen.

#### IV. Gebühren

##### Art. 13

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Der Stadtrat kann sie für einzelne Parkplätze auf Sonn- und Feiertage ausdehnen sowie zeitlich verlängern oder verkürzen.

<sup>2</sup> Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

<sup>3</sup> Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen  
Fr. -.60 bis Fr. 3.-- / Stunde

<sup>4</sup> Erweiterte Blaue Zone

- a) Monatsbewilligung für Anwohnende  
Fr. 40.-- bis Fr. 80.-- / Monat
- b) Tagesbewilligung für Anwohnende und Besuchende  
Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- / Tag
- c) Parkkarte mit zehn Tagesbewilligungen  
Fr. 50.-- bis 100.--

<sup>5</sup> Dauerparkieren

- a) Schwere Motorwagen und Anhänger  
Fr. 6.-- bis Fr. 12.-- / Tag bzw.  
Fr. 60.-- bis Fr. 150.-- / Monat
- b) Übrige Fahrzeuge  
Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- / Tag bzw.  
Fr. 30.-- bis Fr. 150.-- / Monat

#### V. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit / Vollzug

##### Art. 14

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Er legt fest:

- a) die Gebühren im Rahmen des Gebührentarifs;
- b) die Zonen sowie deren Sektoreneinteilung. Dabei berücksichtigt er insbesondere, wo aufgrund des Zwecks dieses Reglements ein Regelungsbedarf besteht. Die betroffenen Quartierorganisationen sind zuvor anzuhören.

c) weitere Einzelheiten

Aufhebung bisherigen  
Rechts

Art. 15

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 6. November 1992 wird aufgehoben.

Referendum und  
Inkrafttreten

Art. 16

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Stadt Wil**

Adrian Bachmann  
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber